

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

37. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. August 1984	Nummer 53
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
192	27. 6. 1984	RdErl. d. Innenministers Allgemeine Weisungen über die Erteilung von Staatsangehörigkeitsurkunden	901
20323	22. 6. 1984	RdErl. d. Finanzministers Zweites Haushaltsstrukturgesetz; Durchführung der versorgungsrechtlichen Vorschriften	901
203308	20. 6. 1984	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Fünfzehnter Änderungstarifvertrag vom 21. Februar 1984 zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe	901
20525	22. 6. 1984	RdErl. d. Innenministers Überfall- und Einbruchmeldeanlagen (ÜEA) mit direktem Anschluß an die Polizei	904
21210	6. 6. 1984	Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Nordrhein	904
21210	6. 6. 1984	Änderung der Verwaltungsgebührenordnung der Apothekerkammer Nordrhein	904
21631	19. 6. 1984	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien zum Landesjugendplan (LJPI) – Teil Jugendarbeit –	910
2170	6. 6. 1984	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bundessozialhilfegesetz; Barbetrag für Hilfeempfänger, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben	904
710300 23212	20. 6. 1984	Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung Ausführungsanweisung zum Gaststättengesetz und zur Verordnung über den Bau und Betrieb von Gaststätten	905
71110	27. 6. 1984	RdErl. d. Innenministers Betrieb oder Änderung von Schießstätten gem. § 44 WaffG	906
8054	8. 6. 1984	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Mindestanforderungen zum Arbeitsschutz an Kassenarbeitsplätzen in Selbstbedienungsverkaufsstellen (SB-Verkaufsstellen)	906

Fortsetzung nächste Seite

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
3. 7. 1984	RdErl. – Allgemeine Kommunalwahlen 1984; Nachweis von Satzung und Programm	907
	Minister für Wissenschaft und Forschung	
27. 6. 1984	Bek. – Ungültigkeit eines Dienstsiegels	907
	Landschaftsverband Rheinland	
28. 6. 1984	Bek. – Vertretungsbefugnisse für die Rheinische Landesklinik Bonn	907
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 29 v. 29. 6. 1984	907
	Nr. 30 v. 6. 7. 1984	908
	Nr. 31 v. 11. 7. 1984	908
	Nr. 32 v. 16. 7. 1984	909

I.

102

Allgemeine Weisungen über die Erteilung von Staatsangehörigkeitsurkunden

RdErl. d. Innenministers v. 27. 6. 1984 -
I B 3/13 - 11.10

Der RdErl. v. 17. 3. 1958 (SMBL. NW. 102) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die sachliche Zuständigkeit zur Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit sowie der Rechtsstellung eines Deutschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG (Statuseigenschaft) bestimmt sich nach § 2 der Verordnung über die Zuständigkeit in Staatsangehörigkeitssachen vom 7. Februar 1958 (GV. NW. S. 47), geändert durch Verordnung vom 13. November 1979 (GV. NW. S. 866), - SGV. NW. 102 -. Die örtliche Zuständigkeit der Kreise, der kreisfreien Städte und der Großen kreisangehörigen Städte richtet sich nach den §§ 27, 17 des (1.) Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit v. 22. Februar 1955 (BGBl. I S. 65). Auf den RdErl. v. 23. 4. 1959 (SMBL. NW. 102) wird hingewiesen.

2. Nr. 4.22 erhält die Nr. 4.221

3. Nach 4.221 wird folgende Nr. 4.222 eingefügt:

Seit 1. 1. 1977: Annahme als Kind durch einen Deutschen, wenn das Kind minderjährig und die Adoption nach deutschen Gesetzen wirksam ist (§ 6 RuStAG).

4. Nr. 4.31 erhält folgende Fassung:

Aushändigung einer Entlassungsurkunde. Die Entlassung gilt als nicht erfolgt, wenn der Entlassene die ihm zugesicherte ausländische Staatsangehörigkeit nicht innerhalb eines Jahres nach der Aushändigung der Entlassungsurkunde erworben hat (§§ 18 bis 24 RuStAG).

5. In Nr. 4.32 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

Bei Anwendung des Übereinkommens über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern vom 6. 5. 1963 kommt es auf den Wohnsitz eines Angehörigen der Vertragsstaaten nicht an. Auf meinen RdErl. v. 26. 4. 1976 (SMBL. NW. 102) weise ich hin.

Im übrigen werden in Nr. 4.32 die Wörter „Zum Begriff Ausland vgl. Nr. 4.31“ gestrichen.

6. Nach Nr. 4.36 wird folgende Nr. 4.37 eingefügt:

Seit 1. 1. 1977 durch eine nach den deutschen Gesetzen wirksame Annahme als Kind durch einen Ausländer, wenn die Staatsangehörigkeit des Annehmenden erworben wird und der Angenommene nicht mit dem deutschen Elternteil verwandt bleibt (§ 27 RuStAG).

7. In Nr. 5 wird in Satz 2 vor den Worten „zu beachten“ folgendes eingefügt:

, geändert am 15. 7. 1977 (GMBL S. 314),

8. Nr. 5.1 erhält folgende Fassung:

Die Aufnahme akademischer Grade oder geschützter Berufsbezeichnungen ist nicht vorgesehen.

9. In Nr. 10 Abs. 2 erhält Nr. 2 folgende Fassung:

Familienname, Vorname(n), Wohnung, Geburtstag und -ort der betreffenden Person.

- MBL. NW. 1984 S. 901.

20323

Zweites Haushaltsstrukturgesetz Durchführung der versorgungsrechtlichen Vorschriften

RdErl. d. Finanzministers v. 22. 6. 1984 -
B 3003 - 6.4 - IV B 4

Meinem RdErl. v. 2. 2. 1982 (SMBL. NW. 20323) mit Hinweisen zur Durchführung der versorgungsrechtlichen Vorschriften des Zweiten Haushaltsstrukturgesetzes (2. HStruktG) werden im Einvernehmen mit dem Innenminister folgende Textziffern angefügt:

3.9.1 Zu den Versorgungsbezügen im Sinne des Art. 2 § 2 Abs. 3 Satz 1 des 2. HStruktG gehört auch ein Unterschiedsbetrag nach § 50 Abs. 1 BeamtVG.

3.9.2 Die Mindestbelassungsvorschrift des Art. 2 § 2 Abs. 3 Satz 1 des 2. HStruktG gilt zusätzlich (kumulativ) zur Mindestbelassungsvorschrift des § 55 Abs. 7 in Verbindung mit § 53 Abs. 4 BeamtVG. Der Hinweis der Tz 53.4.1 BeamtVGvV bleibt zu beachten.

- MBL. NW. 1984 S. 901.

203308

Fünfte Änderungstarifvertrag vom 21. Februar 1984 zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 6115 - 2.15 - IV 1 -
u. d. Innenministers - II A 2 - 7.81.02 -
1/84 - v. 20. 6. 1984

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV) vom 4. November 1966, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 17. 1. 1967 (SMBL. NW. 203308), geändert und ergänzt wird, geben wir bekannt:

15. Änderungstarifvertrag vom 21. Februar 1984

zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits
und*)

andererseits

wird folgendes vereinbart:

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr - Hauptvorstand - und

der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst

- Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG)

- Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD)

- Marburger Bund (MG).

Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBL. NW. bekanntgegeben.

§ 1

Änderung des Versorgungs-TV

Der Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV) vom 4. November 1980, zuletzt geändert durch den 14. Änderungsarbeitsvertrag vom 18. September 1981, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „gilt“ die Worte „, soweit sich aus Absatz 2 nichts anderes ergibt,“ eingefügt.

b) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

(2) Der Tarifvertrag gilt nicht

- a) für die Arbeitnehmer der Freien Hansestadt Bremen und der Stadtgemeinde Bremen, die unter den Geltungsbereich des Bremischen Zusatzversorgungsneuregelungsgesetzes vom 6. September 1983 in seiner jeweils geltenden Fassung fallen,
- b) für die Arbeitnehmer der Freien und Hansestadt Hamburg,
- c) für die Arbeitnehmer des Saarlandes.

2. Dem § 4 Abs. 1 Buchst. b Unterabs. 1 wird folgender Satz angefügt:

Die Gesamtversorgung ist nach Maßgabe der Gesamtversorgungsfähigen Zeit auf 45 v. H. bis 89,95 v. H. eines aus dem Gesamtversorgungsfähigen Entgelt errechneten fiktiven Nettoarbeitsentgelts begrenzt.

3. In § 5 Buchst. b wird nach dem Wort „regelmäßige“ das Wort „wöchentliche“ eingefügt.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Buchstabe c werden die Worte „, Bremische Ruhelohnkasse“ gestrichen.
- bb) Die Buchstaben f und g werden unter Beibehaltung der Buchstabenbezeichnungen gestrichen.

b) Absatz 4 erhält die folgende Fassung:

(4) Auf seinen beim Arbeitgeber schriftlich zu stellenden Antrag ist ein Arbeitnehmer, solange er freiwilliges Mitglied einer nicht unter § 7 Abs. 2 AVG fallenden berufsständischen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung ist, nicht zu versichern. Die vom Arbeitgeber auszusprechende Befreiung von der Pflicht zur Versicherung ist endgültig.

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält die folgende Fassung:

(4) Übersteigt das monatliche Zusatzversorgungspflichtige Entgelt (Absatz 5) die Summe aus Endgrundvergütung und Ortszuschlag eines kinderlos verheirateten Angestellten der Vergütungsgruppe I BAT (VKA) - jährlich einmal einschließlich der Zuwendung -, ist eine zusätzliche Umlage in Höhe von 9 v. H. des übersteigenden Betrages zu entrichten. Die zusätzliche Umlage trägt der Arbeitgeber.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „ist“ die Worte „, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist,“ eingefügt.

bb) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:

Wäre nach Satz 1 eine einmalige Zahlung einem Kalendermonat zuzuordnen, für den keine Umlage für laufendes Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt zu zahlen ist, ist die einmalige Zahlung dem letzten vorangegangenen Kalendermonat zuzuordnen, für den Umlage entrichtet worden ist.

- cc) Satz 3 wird Unterabsatz und wie folgt geändert: Die Worte „Unberücksichtigt bleiben jedoch“ werden durch die Worte „Kein Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt sind“ ersetzt.

- dd) In Satz 4 werden die Worte „Unberücksichtigt bleibt ferner das Zusatzversorgungspflichtige Entgelt, soweit es nach Anwendung des Satzes 2“ durch die Worte „Kein Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt ist ferner der Teil des steuerpflichtigen Arbeitslohnes, der nach Anwendung des Satzes 3“ ersetzt.

- ee) In Satz 6 werden die Worte „Sätze 1 und 2“ durch die Worte „Sätze 1 bis 3“ ersetzt.

c) Absatz 6 erhält die folgende Fassung:

(6) Als im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 4 der Satzung der VBL für Arbeitsleistungen außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit gezahlt gelten die Teile des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts, die gezahlt worden sind

- a) für Überstunden (einschließlich des Zeitzuschlags für Überstunden),
- b) für sonstige Arbeitsleistungen, für die das Entgelt für Überstunden gezahlt worden ist,
- c) für Arbeitsbereitschaft außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit und für Bereitschaftsdienst,
- d) für Rufbereitschaft (einschließlich der Teile des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts, die für die Heranziehung zur Arbeitsleistung gezahlt worden sind),

auch soweit diese Teile des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts pauschaliert gezahlt worden sind.

Bei einem Arbeitnehmer, mit dem arbeitsvertraglich eine geringere als die tarifvertragliche durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit vereinbart ist, gelten als für Arbeitsleistungen außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit gezahlt auch die Teile des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts, die für Arbeitsstunden gezahlt worden sind, die über die arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinaus geleistet worden sind.

Als nicht für Arbeitsleistungen außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit gezahlte Teile des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts gelten auch in den Fällen der Sätze 1 und 2 die Zulagen/Zuschläge für die Abgeltung von Arbeiterschwernissen (z. B. Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschläge), für Schicht- und Wechselschichtarbeit, für besondere Funktionen sowie die Zusatzversorgungspflichtigen Zeitzuschläge (mit Ausnahme des Zeitzuschlags für Überstunden) und die Theaterbetriebszulagen/-zuschläge.

- d) In der Überschrift der Protokollnotiz wird die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

6. § 12 erhält die folgende Fassung:

§ 12

Auszubildende, Lernschwestern, Lernpfleger

Die Abschnitte I bis III gelten entsprechend für

- a) Auszubildende, die unter den Geltungsbereich des Manteltarifvertrages für Auszubildende vom 6. Dezember 1974 in der jeweils geltenden Fassung oder eines diesen Tarifvertrag ersetzenden Tarifvertrages fallen,
- b) Lernschwestern und Lernpfleger, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger vom 1. Januar 1967 in der jeweils geltenden Fassung oder eines diesen Tarifvertrag ersetzenden Tarifvertrages fallen.

7. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält die folgende Fassung:

Der bei der VBL pflichtversicherte Angestellte, der weder in der gesetzlichen Rentenversicherung der

Angestellten oder der Arbeiter noch in der knappschaftlichen Rentenversicherung pflichtversichert ist, hat sich für jeden Kalendermonat, für den ihm Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge zustehen, freiwillig in der gesetzlichen Rentenversicherung zu versichern.

- b) In Absatz 2 werden die Worte „zu den Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten“ durch die Worte „zur Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ ersetzt.
8. In § 14 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „AnVNG“ die Worte „oder in der knappschaftlichen Rentenversicherung aufgrund des Artikels 2 § 1 Abs. 1 KnVNG“ und nach dem Wort „Vergütung“ das Wort „Urlaubsvergütung“ eingefügt.
9. In § 15 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Vergütung“ das Wort „Urlaubsvergütung“ eingefügt.
10. § 16 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:
 - (1) Der auf seinen Antrag bei der VBL nicht pflichtversicherte Angestellte, der aufgrund des Artikels 2 § 1 Abs. 2 KnVNG in der knappschaftlichen Rentenversicherung weiterversichert ist, erhält auf seinen Antrag für die Zeit, für die ihm Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge zustehen, einen Zuschuß zu den Beiträgen zur Weiterversicherung in der knappschaftlichen Rentenversicherung.
11. § 17 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der erste Halbsatz erhält die folgende Fassung:
Der nach § 6 Abs. 1 oder auf seinen Antrag bei der VBL nicht pflichtversicherte Angestellte.
 - b) Nach dem Wort „Vergütung“ wird das Wort „Urlaubsvergütung“ eingefügt.
12. In § 18 Satz 1 werden die Worte „Der nach § 6 Abs. 4 Buchst. b bei der VBL nicht zu versichernde“ durch die Worte „Der auf seinen Antrag bei der VBL nicht pflichtversicherte“ ersetzt, nach dem Wort „Vergütung“ wird das Wort „Urlaubsvergütung“ eingefügt und es werden die Worte „zu dieser“ durch die Worte „zu seiner freiwilligen Versicherung bei einer nicht unter § 7 Abs. 2 AVG fallenden berufsständischen“ ersetzt.
13. In § 19 Abs. 1 wird nach dem Wort „Vergütung“ das Wort „Urlaubsvergütung“ eingefügt.
14. In § 21 Abs. 2 Nr. 2 und in § 24 Abs. 2 Satz 3 werden jeweils die Worte „oder Krankenbezüge“ gestrichen.

§ 2

Übergangsvorschrift

Arbeitnehmer, die bis zum 31. Dezember 1984 aufgrund des § 6 Abs. 2 Buchst. f oder g oder Abs. 4 Buchst. a oder c Versorgungs-TV in der bis dahin geltenden Fassung nicht zu versichern waren, sind weiterhin nicht zu versichern, wenn sie dies spätestens bis zum 30. Juni 1985 schriftlich bei ihrem Arbeitgeber beantragen. Die vom Arbeitgeber auszusprechende Befreiung von der Pflicht zur Versicherung ist endgültig.

§ 3

Inkrafttreten

§ 1 Nrn. 1, 3, 4 Buchst. a Doppelbuchst. aa, Nr. 5 Buchst. b und d, Nrn. 7 bis 11, 13 und 14 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1984, die übrigen Vorschriften dieses Tarifvertrages treten am 1. Januar 1985 in Kraft.

München, den 21. Februar 1984

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages weisen wir auf folgendes hin:

1. Die Regelungen des Tarifvertrages treten zu unterschiedlichen Zeitpunkten in Kraft. Wegen der Änderungen, die erst am 1. 1. 1985 wirksam werden, ergeht zu gegebener Zeit besonderer Erlaß.

2. Abschn. B d. Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 17. 1. 1967 (SMBL. NW. 203308) wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) In Abschnitt II Nr. 1 Buchst. b wird nach dem Wort „regelmäßige“ das Wort „wöchentliche“ eingefügt.
- b) In Abschnitt II Nr. 4 Buchst. d) werden in der Überschrift die Worte „Satz 4“ durch die Worte „Satz 5“ ersetzt.
- c) In Abschnitt III werden die Erläuterungen Nrn. 1 und 2 durch die folgenden Erläuterungen Nrn. 1 bis 3 ersetzt:

1. Zu § 13

Angestellte, die in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten, der Arbeiter oder der knappschaftlichen Rentenversicherung nicht pflichtversichert sind, sind verpflichtet, sich in der gesetzlichen Rentenversicherung freiwillig zu versichern. Dies gilt nicht, solange der Angestellte einen Zuschuß nach § 14 oder § 15 erhält.

Die Vorschriften der RV-Beitragsentrichtungsverordnung (RV-BEVO) vom 21. 6. 1976 (BGBl. I S. 1667) sind zu beachten; die Höhe des Mindestbeitrages ergibt sich aus § 2 Abs. 4 dieser Verordnung. Ist der Mindestbeitrag zu zahlen, trägt auch in diesen Fällen das Land die Hälfte des Mindestbeitrages (z. B. wenn infolge einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge in den ersten Tagen eines Monats das Entgelt eines Angestellten für diesen Monat unter die Mindestbeitragsberechnungsgrundlage sinkt).

2. Zu § 14

Auf Antrag erhält der Angestellte bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen einen Zuschuß zu den Prämien für seine Lebensversicherung. Die Lebensversicherung stellt die Grundsicherung des Angestellten für seine etwaige spätere Versorgung dar, auf der die Gesamtversorgungsregelung aufbaut. Der Angestellte darf daher über die Lebensversicherung nicht ohne vorherige Zustimmung des Arbeitsgebers durch Abtretung oder Pfändung verfügen.

3. Zu § 15

Aus der Entscheidung über die Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 7 Abs. 2 AVG ergibt sich zugleich, daß der betreffende Angestellte Mitglied einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung i. S. des § 7 Abs. 2 AVG ist. Da die Bundesversicherungsanstalt nach § 7 Abs. 2 AVG nur die Angestellten von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung der Angestellten befreien kann, die auf Grund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung sind, kann den freiwilligen Mitgliedern einer solchen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung, sofern nicht die Voraussetzung des Absatz 1 Buchst. b vorliegt, nach Absatz 1 Buchst. a ein Zuschuß zu den Beiträgen ebensowenig bewilligt werden, wie den Pflichtmitgliedern der Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung, die nicht nach § 7 Abs. 2 AVG von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung der Angestellten befreit worden sind.

Bei Angestellten, die in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten auf Grund des Art. 2 § 1 AnVNG von der Versicherungspflicht befreit sind, ist es für die Gewährung des Zuschusses ohne rechtliche Bedeutung, ob es sich um freiwillige oder um Pflichtmitglieder der Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung handelt.

- d) In Abschnitt III wird die Erläuterung „3. Zu § 15 a“ Erläuterung „4. Zu § 15 a“.

20525

Überfall- und Einbruchmeldeanlagen (ÜEA) mit direktem Anschluß an die Polizei

RdErl. d. Innenministers v. 22. 6. 1984 -
IV D 1 - 5011/8435 - IV C 2/C 4 - 8435/1

Anlage 2 meines RdErl. v. 4. 9. 1975 (SMBl. NW. 20525)
wird mit Wirkung vom 1. 7. 1984 wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 wird der Betrag „DM 5,50“ ersetzt durch „DM 7,-“.
2. in § 7 Abs. 2 wird der Betrag „DM 100,-“ ersetzt durch „DM 120,-“.

- MBl. NW. 1984 S. 904.

21210

Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Nordrhein

Vom 6. Juni 1984

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 6. Juni 1984 aufgrund des § 5 Abs. 1 Buchstabe g) in Verbindung mit § 17 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV. NW. S. 520), geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1982 (GV. NW. S. 248), - SGV. NW. 2122 - folgende Änderung der Satzung des Versorgungswerkes beschlossen, die durch Erlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. Juni 1984 - VC 1 - 0810.86.2 - genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Satzung des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Nordrhein vom 6. Dezember 1978 (SMBl. NW. 21210) wird wie folgt geändert:

In die Satzung des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Nordrhein wird als § 27a eingefügt:

§ 27a

- Versorgungsausgleich bei Ehescheidungen -

(1) Werden Ehepartner geschieden, die beide Mitglieder des Versorgungswerkes sind oder waren, findet Real-Teilung gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich vom 21. Februar 1983 (BGBl. I S. 105) statt, indem zu Lasten des Anrechts des ausgleichspflichtigen Ehegatten für den ausgleichsberechtigten Ehegatten ein Anrecht begründet wird. Real-Teilung findet auch statt, wenn der ausgleichsberechtigte Ehegatte als Mitglied einer anderen berufsständischen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung angehört oder angehört hat, mit der das Versorgungswerk der Apothekerkammer Nordrhein einen Überleitungsvertrag gemäß § 28 Abs. 2 geschlossen hat.

(2) Erfolgt der Versorgungsausgleich nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (Quasi-Splitting), wird nach Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts das Anrecht des Mitgliedes entsprechend gekürzt.

(3) Aufgrund einer mit Zustimmung des Versorgungswerkes getroffenen und vom Familiengericht genehmigten Vereinbarung kann für ein ausgleichsberechtigtes Mitglied der Versorgungsausgleich durch Leistung von Beiträgen erfolgen.

(4) Das ausgleichspflichtige Mitglied kann seine aufgrund des Versorgungsausgleichs gekürzte Rentenanwartschaft durch zusätzliche Zahlungen wieder ergänzen.

(5) Der Geschäftsführende Ausschuß wird ermächtigt, Richtlinien zur Durchführung des Versorgungsausgleichs im Benehmen mit dem Aufsichtsführenden Ausschuß zu erlassen.

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt am 1. August 1984 in Kraft.

- MBl. NW. 1984 S. 904.

21210

Änderung der Verwaltungsgebührenordnung der Apothekerkammer Nordrhein

Vom 6. Juni 1984

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 6. Juni 1984 aufgrund des § 17 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV. NW. S. 520), geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1982 (GV. NW. S. 248), - SGV. NW. 2122 - folgende Änderung der Verwaltungsgebührenordnung beschlossen, die durch Erlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. Juni 1984 - VC 1 - 0810.84.1 - genehmigt worden ist.

Artikel I

§ 1 der Verwaltungsgebührenordnung der Apothekerkammer Nordrhein vom 23. Juni 1982 (MBl. NW. S. 1703) wird wie folgt geändert:

Der Gebührenbetrag wird von 125,- DM auf 135,- DM erhöht.

Artikel II

Diese Änderung der Verwaltungsgebührenordnung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

- MBl. NW. 1984 S. 904.

2170

Bundessozialhilfegesetz

Barbetrag für Hilfeempfänger, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und
Soziales v. 6. 6. 1984 - IV A 2 - 5038.1

Aufgrund des § 21 Abs. 3 Satz 3 des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 1983 (BGBl. I S. 613), geändert durch Gesetz v. 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundessozialhilfegesetz vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 269), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. April 1983 (GV. NW. S. 160) passe ich ab 1. Juli 1984 die Barbeträge für Hilfeempfänger, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, der Taschengeldregelung für Kinder und Jugendliche in Heimen und gleichartigen Einrichtungen der Jugendhilfe an.

Unter Berücksichtigung der Erhöhung der Regelsätze der Sozialhilfe ab 1. Juli 1984 setze ich die Barbeträge nach Altersstufen und Beträgen wie folgt neu fest:

Stufe	Lebensalter	DM
1	vom Beginn des 5. Lebensjahres bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (4 und 5 Jahre)	5,20
2	im 7. Lebensjahr (6 Jahre)	10,30
3	im 8. Lebensjahr (7 Jahre)	15,50
4	im 9. Lebensjahr (8 Jahre)	20,70
5	vom Beginn des 10. bis zur Vollendung des 11. Lebensjahres (9 und 10 Jahre)	25,80
6	im 12. Lebensjahr (11 Jahre)	31,00
7	im 13. Lebensjahr (12 Jahre)	36,20
8	im 14. Lebensjahr (13 Jahre)	41,30
9	im 15. Lebensjahr (14 Jahre)	51,70
10	im 16. Lebensjahr (15 Jahre)	56,80
11	im 17. Lebensjahr (16 Jahre)	67,20
12	im 18. Lebensjahr (17 Jahre)	72,30

Soweit danach geringere als die bisher geltenden Beträge zu zahlen wären, verbleibt es bei der bisherigen Höhe des Barbetrages bis zum Eintritt in die nächste Erhöhungsstufe.

Hilfeempfänger, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erhalten ab 1. 7. 1984 gemäß § 21 Abs. 3 Satz 2 BSHG einen Barbetrag zur persönlichen Verfügung in Höhe von mindestens 106,80 DM.

– MBl. NW. 1984 S. 904.

710300
23212

Ausführungsanweisung zum Gaststättengesetz und zur Verordnung über den Bau und Betrieb von Gaststätten

Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr – Z/B 2 – 70-1.2 – u. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung – V A 3. 160 (0) – v. 20. 6. 1984

Der Minister für Landes- und Stadtentwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 9. Dezember 1983 die Gaststättenbauverordnung (GastBauVO) erlassen, die am 1. Februar 1984 in Kraft getreten ist (GV. NW. 1984 S. 4/SGV. NW. 232). Anschließend sind durch Verordnung der Landesregierung vom 21. Februar 1984 (GV. NW. S. 196) die §§ 5 bis 15 (Mindestanforderungen an die Räume, Straußwirtschaften) der Gaststättenverordnung vom 20. April 1971 (GV. NW. S. 119/SGV. NW. 7103) aufgehoben worden.

Die Gaststättenbauverordnung beruht auf einem von der Fachkommission „Bauaufsicht“ der ARGEBAU im Juni 1982 verabschiedeten Musterentwurf, der in einigen Punkten von dem Entwurf abweicht, der bei der Erarbeitung des Musterentwurfs der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gaststättengesetz, Stand Oktober 1980, im Arbeitskreis „Gaststättenrecht“ des Bund-Länder-Ausschusses „Gewerberecht“ zugrunde lag. Der Musterentwurf der Verwaltungsvorschrift soll daher aus diesem Grunde und auch zur Anpassung an die rechtliche Fortentwicklung in dem genannten Arbeitskreis im Laufe des Jahres noch einmal überarbeitet werden. Somit wird sich der Erlass einer neuen Allgemeinen Ausführungsanweisung zum Gaststättengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (AA GastG) verzögern. Die AA GastG, RdErl. v. 26. 1. 1973 (SMBl. NW. 710300), muß infolgedessen vorerst weiter – allerdings unter Berücksichtigung der neuen Rechtslage – angewendet werden.

Insbesondere sind die Nrn. 2.2.8 – 2.2.8.5,
3.2.2 – 3.2.2.8.3,
3.9.1.3 Satz 2,
3.9.1.4

gegenstandslos geworden und nicht mehr anzuwenden.

Im übrigen weise ich vorab auf folgendes hin:

- Die räumlichen Anforderungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 GastG) sind als erfüllt anzusehen, wenn für die Gaststätte in der vorgesehenen Betriebsart eine Genehmigung nach den Vorschriften der GastBauVO erteilt worden ist und eine mangelfreie Schlußabnahme erfolgt ist oder zu erwarten ist, oder wenn bei bestehenden Gaststätten eine solche Genehmigung nicht erforderlich ist (z. B. bei änderungsfreier Übernahme). Die Anforderungen können auch unter dem Vorbehalt der mangelfreien Schlußabnahme als erfüllt angesehen werden. Liegt der Baugenehmigung eine andere Betriebsart zugrunde, so darf die Gaststättenerlaubnis erst dann erteilt werden, wenn die Bauaufsichtsbehörde eine neue Baugenehmigung erteilt hat oder erklärt, daß gegen die vorgesehene Betriebsart keine Bedenken bestehen.

Unberührt bleiben jedoch die Vorschriften, die von der Baugenehmigung nicht abgedeckt sind, z. B. Lebensmittel-Hygiene-Verordnung, Getränkeschankanlagenverordnung. Soweit in diesen Vorschriften jedoch bauliche Anforderungen gestellt werden, sind sie im Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

- Von der GastBauVO werden nicht erfaßt Gaststätten in Schiffen, Omnibussen und Fliegenden Bauten sowie vorübergehend errichtete Betriebe, die keine Fliegenden Bauten sind (z. B. im Zusammenhang mit Veranstaltungen „auf der grünen Wiese“ im Rahmen von Gestattungen nach § 12 GastG).

- Fahrgastschiffe auf dem Rhein und den Bundeswasserstraßen unterliegen den Vorschriften der Rheinschiffs-Untersuchungsordnung (vgl. Verordnung vom 25. März 1976 – BGBl. I S. 773) bzw. der Verordnung über die Schiffssicherheit in der Binnenschifffahrt vom 14. Januar 1977 (BGBl. I S. 59), in denen ausreichende Regelungen insbesondere hinsichtlich der Sicherheit für die Passagiere getroffen sind. In der Gaststätten-erlaubnis sind daher keine weiteren Anforderungen an die Räume zu stellen.

Keine besonderen Vorschriften bestehen für die Einrichtung der Schiffe auf den nicht zu den Bundeswasserstraßen gehörenden Gewässern. Für diese Schiffe darf eine Gaststätten-erlaubnis nur erteilt werden, wenn die materiellen Anforderungen der o. g. Vorschriften erfüllt sind. Dies ist durch ein Gutachten der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes nachzuweisen. Schwimmende Bootshäuser, die mit dem Ufer oder dem Grund auf Dauer fest verbunden sind, unterliegen jedoch den Vorschriften des Landesbau-rechts.

- Omnibusse unterliegen der Zulassung und regelmäßigen Überprüfung nach der Straßenverkehrszulassungsordnung auch im Hinblick auf die Nutzung als Gaststätte.

- Auf die Vorschriften des § 93 BauO NW (Genehmigung Fliegender Bauten) sowie auf die Richtlinien über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten – Fassung April 1977 –, bekanntgemacht mit RdErl. d. Innenministers v. 27. 7. 1978 (MBl. NW. S. 1404/SMBl. NW. 23213), die bei der bauaufsichtlichen Genehmigung, Gebrauchs-abnahme und Überwachung Fliegender Bauten zu-grundezulegen sind, wird hingewiesen.

Wegen der unterschiedlichen Erscheinungsformen der vorübergehend errichteten Betriebe, die keine Fliegenden Bauten sind (s. o. Nr. 2.), können die notwendigen Anforderungen von den örtlichen Ordnungsbehörden nur im Einzelfall gestellt werden.

Sofern in den genannten beiden Fällen alkoholische Getränke ausgeschenkt werden, ist in jedem Falle zu fordern, daß ausreichende Toilettenanlagen vorhanden sind.

- Da die Baugenehmigung nur zu erteilen ist, wenn das Bauvorhaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht (§ 88 BauO NW), sind auch bei der Erteilung der Baugenehmigung darüber hinaus die Anforderungen an die Lage im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 3 GastG insbesondere im Hinblick auf zu erwartende Beschwerden aus der Nachbarschaft wegen schädlicher Umwelteinwirkungen zu prüfen. Bedenken der örtlichen Ordnungsbehörde sind schon bei der Stellungnahme zum Bauantrag vorzubringen. Wegen des Vertrauensschutzes ist die Versagung der Gaststätten-erlaubnis aus den vorgenannten Gründen des öffentlichen Interesses nach erteilter Baugenehmigung für die betreffende Betriebsart nicht mehr möglich.

- Vor der Erteilung einer Erlaubnis ist das Einverständnis der Bauaufsichtsbehörde einzuholen. Diese hat auf den vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen zu bestätigen, ob für die vorgesehenen Räume eine Baugenehmigung, die die beabsichtigte Betriebsart abdeckt, erteilt und ggf. auch ein Schlußabnahmeschein ausgestellt ist oder ob gegen die beantragte Erlaubnis aus baurechtlichen Gründen Bedenken bestehen. Für Kleinstgaststätten, die nach Angebot und Ausstattung auf kurze Verweildauer der Gäste eingerichtet sind, z. B. Imbißwirtschaften, Trinkhallen, sind Abortanlagen zu verlangen, wenn alkoholische Getränke ausgeschenkt oder Sitzgelegenheiten bereitgestellt werden. Ist im Zeitpunkt der Erlaubniserteilung eine erforderliche Schlußabnahme noch nicht durchgeführt, so ist in der Erlaubnis darauf hinzuweisen, daß von ihr erst Gebrauch gemacht werden darf, wenn eine mangelfreie Schlußabnahme vorliegt oder die vorzeitige Gestattung der Inbetriebnahme durch die Bauaufsichts-behörde (§ 96 Abs. 3 BauO NW) erteilt ist.

- Vor der Erteilung einer Baugenehmigung für Räume, die einem Gaststättenbetrieb dienen sollen, ist das Einvernehmen der örtlichen Ordnungsbehörde herbeizuführen. Diese teilt der Bauaufsichtsbehörde mit,

ob aus ihrer Sicht Versagungsgründe gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 3 GastG gegeben sind. Vor Erteilung des Einvernehmens ist insbesondere zu prüfen, ob die Bauaufsichtsbehörde besondere Anforderungen im Hinblick auf den Schallschutz zu stellen hat.

Sind besondere Schallschutzvorkehrungen gefordert worden, hat der Betreiber vor Benutzung der Gaststätte durch ein Schallschutzgutachten einer sachverständigen Prüfstelle entsprechend § 96 Abs. 8 BauO NW den ausreichenden Schallschutz nachzuweisen. Auf den RdErl. v. 14. 6. 1963 (SMBL. NW. 232373) wird hingewiesen.

- MBL. NW. 1984 S. 905.

71110

Betrieb oder Änderung von Schießstätten gem. § 44 WaffG

RdErl. d. Innenministers v. 27. 6. 1984 -
IV A 3 - 2617

Der RdErl. v. 1. 3. 1974 (SMBL. NW. 71110) wird in der nachstehenden Aufstellung wie folgt geändert:

1. Altmann, Klaus, Luisengrund 13,
4770 Soest, Fernsprecher: (02921) 77333
2. Artner, Herbert, Karlstr. 57,
4100 Duisburg 13
3. Barz, Volkmar, Hirkenweg 36,
5163 Langerwehe, Fernsprecher: (02423) 2179
4. Bergner, Erich, Heinestr. 3,
4018 Langenfeld, Fernsprecher: (02173) 21460
5. Bingener, Dieter, Birkenbacher Str. 65,
5900 Siegen 21, Fernsprecher: (0271) 85132
6. Bornheim, Max, Oberhausstr. 3,
4600 Dortmund 50, Fernsprecher: (0231) 713723
7. Brendenberg, Kurt, Weststr. 15,
4811 Leopoldshöhe, Fernsprecher: (05208) 8292
8. Claessens, Wolfgang, Kützshofweg 6,
4150 Krefeld, Fernsprecher: (02151) 21790
9. Danielcik, Wilhelm, Graefestr. 14,
4300 Essen 1, Fernsprecher: (0201) 793888
10. Girnus, Arthur, Pestalozziweg 13,
5064 Rösrath 2, Fernsprecher: (02205) 1420
11. Grunewald, Wilhelm, Truchseßstr. 8 a,
4000 Düsseldorf-Gerresheim,
Fernsprecher: (0211) 286264
12. Halfmann, Otto, Curtiusstr. 2,
5000 Köln 41, Fernsprecher: (0221) 434460
13. Harnisch, Klaus, Erftstr. 10,
4044 Kaarst 1, Fernsprecher: (02101) 602160
14. Harrenkamp, Richard, Mainzer Str. 45,
5000 Köln 1, Fernsprecher: (0221) 375906
15. Hauswirth, Hubert, Passauer Str. 65,
4100 Duisburg 28, Fernsprecher: (0231) 703699
16. Heinrichs, Hans, Feldstr. 8,
5150 Bergheim (Erft)
17. Horn, Robert, Karl-Arnold-Str. 22,
5160 Düren, Fernsprecher: (02421) 51516
18. Hunke, Claus, Elchweg 6 a,
4600 Dortmund, Fernsprecher: (0231) 253932
19. Kemper, Rudi, Am Wiesenpfad 3,
4630 Bochum 6, Fernsprecher: (02327) 34316
20. Kinsky, Helmut, Deutsche Versuchs- und Prüfanstalt
für Jagd- und Sportwaffen e. V.,
Schießstätte „Buke“, 4791 Altenbeken,
Fernsprecher: (05255) 210
21. Kocherscheidt, Joachim, Isenbügelkopf 1,
5628 Heiligenhaus, Fernsprecher: (02054) 80503
22. Krause, Jürgen, Detzkamp 42,
4955 Hille 1, Fernsprecher: (05703) 1455
23. Münstermann, Heinz-Jürgen, Beethovenstr. 10,
5000 Köln-Junkersdorf, Fernsprecher: (0221) 48295
24. Oppermann, Heinz, Elisabethstr. 8
4790 Paderborn, Fernsprecher: (05251) 56577
25. Palm, Willi, Großer Busch 1,
5060 Bergisch-Gladbach 2,
Fernsprecher: (02202) 38091
26. Przybyla, Peter, Am Maashof 12,
4100 Duisburg, Fernsprecher: (0203) 761828
27. Reisner, Martin, Reimerstr. 43,
5100 Aachen, Fernsprecher: (0241) 78582
28. Richter, Siegfried, Christophstr. 54 a,
4000 Düsseldorf, Fernsprecher: (0211) 347471
29. Risch, Johann Valentin, Leipziger Ring 60,
5042 Erftstadt, Fernsprecher: (02235) 41583
30. Roggenland, Eduard, Ramertsberg 14,
4400 Münster, Fernsprecher: (0251) 57585
31. Rösner, Norbert, Schelmenstiege 13,
4400 Münster, Fernsprecher: (02534) 397
32. Rotter, Georg, Werrastr. 1,
5047 Wesseling, Fernsprecher: (02232) 51151
33. Runkel, Bernd, Luisenstr. 10,
5240 Betzdorf/Sieg, Fernsprecher: (02741) 3963
34. Schmitz, Hans-Ewald, Nachtigallenweg 1,
5305 Alfter, Fernsprecher: (0228) 3111
35. Schobert, Toni, Schalbruch 16 a,
4010 Hilden, Fernsprecher: (02103) 42964
36. Selle, Friedrich, Fäkenstr. 36,
4322 Sprockhövel, Fernsprecher: (02324) 72279
37. Strube, Claus-Henning, Deutsche Versuchs- und Prüf-
anstalt für Jagd- und Sportwaffen e. V.,
Schießstätte „Buke“,
4791 Altenbeken, Fernsprecher: (05255) 210
38. Tribbensee, Dieter, Gartenfeld 63,
5679 Dabringhausen
39. Völkel, Detlef, Angermunder Str. 111,
4100 Duisburg 1, Fernsprecher: (0203) 763197
40. Wagner, Karl, Annenstr. 114,
5810 Witten-Annen, Fernsprecher: (02302) 60275
41. Walther, Manfred, Kurfürstenstr. 23,
5357 Swisttal-Buschhofen, Fernsprecher: (02226) 3471
42. Wasinski, Horst, Am Tiergarten 19,
4400 Münster-Wolbeck, Fernsprecher: (02506) 2309
43. Wassermé, Heinz, Heisterbusch 101,
4220 Dinslaken, Fernsprecher: (02134) 91963
44. Wiechmann, Albert, Frankenweg 33,
5790 Brilon, Fernsprecher: (02961) 3104

- MBL. NW. 1984 S. 906.

8054

Mindestanforderungen zum Arbeitsschutz an Kassenarbeitsplätzen in Selbstbedienungsverkaufsstellen (SB-Verkaufsstellen)

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und
Soziales v. 8. 6. 1984 - III A3 - 8230 -
(III Nr. 08/84)

Die Länder haben „Mindestanforderungen für Kassenarbeitsplätze (MfK)“ erarbeitet. Bei der Beurteilung von Kassenarbeitsplätzen gemäß § 120 a Gewerbeordnung und bei Maßnahmen nach § 120 d Gewerbeordnung sind diese Mindestanforderungen zu beachten.

Ausfertigungen der MfK werden den Regierungspräsidenten und den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern übersandt; im übrigen können Ausfertigungen bei der Zentralstelle für Sicherheitstechnik des Landes Nordrhein-Westfalen, Ulenbergstraße 127-131, 4000 Düsseldorf 1, bezogen werden.

- MBL. NW. 1984 S. 906.

II.

Innenminister

**Allgemeine Kommunalwahlen 1984
Nachweis von Satzung und Programm**

RdErl. d. Innenministers v. 3. 7. 1984 –
I B 1/20 – 12. 84. 12

Gemäß § 24 Abs. 5 Satz 3 der Kommunalwahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 1979 (GV. NW. S. 296), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. April 1984 (GV. NW. S. 214) – SGV. NW. 1112 –, bestätige ich, daß die Liberalen Demokraten (LD) – Landesverband NW – mir gegenüber den Nachweis gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1979 (GV. NW. S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 1984 (GV. NW. S. 210), – SGV. NW. 1112 – erbracht haben, daß sie eine schriftliche Satzung und ein Programm haben.

Damit braucht Wahlvorschlägen der Liberalen Demokraten (LD) für die Allgemeinen Kommunalwahlen am 30. September 1984 der Nachweis von Satzung und Programm nicht beigelegt werden.

(Abschnitt III Nr. 3 meines RdErl. v. 6. 4. 1984 – MBl. NW. S. 372).

– MBl. NW. 1984 S. 907.

Minister für Wissenschaft und Forschung

Ungültigkeit eines Dienstsiegels

Bek. des Ministers für Wissenschaft und Forschung
v. 27. 6. 1984 – I B 5 – 2090

Das nachfolgend näher bezeichnete Dienstsiegel der Universität zu Köln mit dem Landeswappen von Nordrhein-Westfalen ist in Verlust geraten.

Gummistempel

Durchmesser: 35 mm

Umschrift: Universität zu Köln

Prüfungsausschuß f. d. Zwischenprüfung
der Wirtschafts- und Sozialwissenschaft-
lichen Fakultät

Das Dienstsiegel hat keine Ordnungsnummer.

Das Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Siegels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar der Universität Köln mitzuteilen.

– MBl. NW. 1984 S. 907.

Landschaftsverband Rheinland**Veröffentlichung der Vertretungsbefugnisse
für die Rheinische Landeslinik Bonn**

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland
v. 28. 6. 1984

Gemäß § 4 Abs. 2 der Verordnung über den Betrieb gemeindlicher Krankenhäuser, Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung (GemKHBVO) vom 12. Oktober 1977 (GV. NW. S. 360/SGV. NW. 641) i. V. mit § 6 Abs. 2 der Betriebssatzung für die Rheinische Landeslinik Bonn vom 19. März 1984 (GV. NW. S. 249) werden die Vertretungsbefugnisse für die Rheinische Landeslinik Bonn (MBl. NW. 1983 S. 380) wie folgt ergänzt:

Für die Abgabe formfreier Verpflichtungsermächtigungen sind unterzeichnungsberechtigt:

bei Arzneimittelleinkauf

bis zu 10 000,- DM	Gisela Haller
	Margarete Wassermann
bis zu 5 000,- DM	Marion Klaes

Köln, den 28. Juni 1984

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland

Dr. Fischbach

– MBl. NW. 1984 S. 907.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 29 v. 29. 6. 1984

(Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
2005	28. 5. 1984	Verordnung über Sitze und Bezirke der Staatshochbauämter im Lande Nordrhein-Westfalen	348
204	26. 6. 1984	Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen	350
223	17. 5. 1984	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bezeichnung der nach Abschluß eines Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule zu verleihenden Diplomgrade und die Zuordnung der Diplomgrade zu den Fachrichtungen und Studiengängen (Dipl.VO-WissH)	349
223	5. 6. 1984	Achte Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung – VergabeVO –	351
97	24. 5. 1984	Verordnung NW TS Nr. 1/84 zur Änderung der Verordnungen NW TS Nr. 6/76 und Nr. 1/79 über Tarife für die Beförderung bestimmter Güter im allgemeinen Güternahverkehr in Nordrhein-Westfalen	349
	7. 6. 1984	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die zentrale Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester des klinischen Teils des Studiengangs Medizin für das Wintersemester 1984/85	351

– MBl. NW. 1984 S. 907.

Nr. 30 v. 6. 7. 1984

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
12. 6. 1984		Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die zentrale Vergabe von Studienplätzen an Studienanfänger mit Fachhochschulreife für das Wintersemester 1984/1985	353
12. 6. 1984		Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die von einem Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen erfaßten Studiengänge an den wissenschaftlichen Hochschulen für das Wintersemester 1984/1985	355
12. 6. 1984		Verordnung über die Anordnung von örtlichen Zulassungsbeschränkungen für das Wintersemester 1984/1985	358

– MBl. NW. 1984 S. 908.

Nr. 31 v. 11. 7. 1984

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
2023 202 764 101	28. 6. 1984	Gesetz zur Arbeitnehmer-Mitbestimmung in öffentlich-rechtlichen Unternehmen (Mitbestimmungs-Artikelgesetz)	362
223	26. 6. 1984	Gesetz zur Förderung wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses des Landes Nordrhein-Westfalen (Graduiertenförderungsgesetz Nordrhein-Westfalen – GrFG NW)	363
223	26. 6. 1984	Gesetz über die Unterhaltsbeihilfen für Schüler des Landes Nordrhein-Westfalen (Unterhaltsbeihilfengesetz – UBG NW)	365
223	26. 6. 1984	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) und des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz – FHG)	366
223	26. 6. 1984	Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz	367

– MBl. NW. 1984 S. 908.

Nr. 32 v. 16. 7. 1984

(Einzelpreis dieser Nummer 6,- DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
113	26. 6. 1984	Drittes Gesetz zur Funktionalreform (3. FRG)	370
2002			
2004			
2005			
2010			
2022			
2023			
20320			
2035			
205			
2060			
2120			
2124			
2125			
2126			
2128			
21281			
216			
223			
2331			
29			
321			
7131			
7134			
760			
763			
77			
7831			
7832			
7834			
790			
792			
793			
83			
95			

– MBl. NW. 1984 S. 909.

I.

21631

Richtlinien zum Landesjugendplan (LJPI) – Teil Jugendarbeit –

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 19. 6. 1984 – IV B 1 – 6411.2

Mein RdErl. v. 28. 4. 1983 (SMBL NW. 21631) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden

- a) in Abschnitt B)
nach Nr. 26 folgende neue Nr. 27 angefügt:
27. Ausgleich des Verdienstausfalls durch Inanspruchnahme von Urlaub nach dem Sonderurlaubsgesetz (Pos. VII 1 LJPI)

- b) in Abschnitt C)
Muster 1 – Festbetragsfinanzierung
nach den Wörtern „Anlage Jugendferienmaßnahmen Position IV 1 LJPI“
folgende Wörter eingefügt:

Anlage Ausgleich bei Sonderurlaub
Position VII 1 LJPI

2. Am Ende des Abschnitts B wird folgende Einzelförderrichtlinie eingefügt:

Ausgleich des Verdienstausfalls durch Inanspruchnahme von Urlaub nach dem Sonderurlaubsgesetz (Pos. VII 1)

1 **Zuwendungszweck und -grundsätze**

Um das ehrenamtliche Engagement in der Jugendhilfe zu fördern, werden nach § 5 des Sonderurlaubsgesetzes vom 31. Juli 1974 (GV. NW. S. 788), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 1984 (GV. NW. S. 211), – SGV. NW. 216 – (SUrlG) Zuwendungen zum vollen oder teilweisen Ausgleich des Verdienstausfalls infolge der Inanspruchnahme von Urlaub nach diesem Gesetz gewährt.

2 **Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind die

- 2.1 nach Abschnitt C auf Landesebene anerkannten Jugendverbände,

- 2.2 Mitgliedsverbände der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege,
- 2.3 sonstigen freien Träger im Sinne des § 2 SUrlG,
- 2.4 öffentlichen Träger im Sinne des § 2 SUrlG.

3 **Zuwendungsvoraussetzungen, Gegenstand der Förderung**

Gefördert wird die Teilnahme von ehrenamtlichen Mitarbeitern in der Jugendhilfe, wenn

- 3.1 die Teilnahme sich auf Maßnahmen und Fachtagungen nach § 1 SUrlG erstreckt,
- 3.2 diesen Personen hierfür Urlaub nach § 2 SUrlG gewährt wird und
- 3.3 ihnen hierdurch ein Verdienstausfall entsteht, der vom Zuwendungsempfänger ganz oder teilweise unter Einhaltung des Gleichheitsgrundsatzes ausgeglichen wird (§ 5 i. V. m. § 2 SUrlG).

4 **Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

Die Zuwendung wird in der Form der Festbetragsfinanzierung oder in Form der Vollfinanzierung gewährt.

5 **Verfahren (Antrag, Bewilligung, Auszahlung, Verwendungsnachweis)**

- 5.1 Die Zuwendung wird in den Fällen der Nrn. 2.1 und 2.2 zu Jahresvorhaben gewährt; die Mittel können vom Zuwendungsempfänger weitergegeben werden. Die Vorabbewilligung erfolgt in diesen Fällen abweichend von Nr. 6.2.5.1 (Abschnitt A) in Höhe eines Fünftels. Die Auszahlung ist abweichend von Nr. 6.3.1.1 (Abschnitt A) auf Anforderung vorzunehmen.

- 5.2 In Fällen der Nrn. 2.3 und 2.4 wird die Zuwendung zu Einzelmaßnahmen gewährt. Die Auszahlung ist in Fällen der Nr. 2.3 nur auf Anforderung vorzunehmen. In Fällen der Nr. 2.4 gilt Nr. 7.3 VVG.

- 5.3 Es sind die Muster 1 a bis 1 c (Abschnitt D) zu verwenden.

- 5.4 Als Vorlagetermin für den Verwendungsnachweis ist spätestens der Ablauf des dritten dem Bewilligungszeitraum folgenden Monats festzusetzen. Antrag und Verwendungsnachweis ist die Anlage „Ausgleich bei Sonderurlaub“ beizufügen.

3. Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 31. 3. 1984 in Kraft.

–MBl. NW. 1984 S. 910.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0341-194 X